

Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung

1 Gegenstand und Anwendungsbereich dieser Vereinbarung

- 1.1 Diese Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung («**Vereinbarung**») konkretisiert die Rechte und Pflichten der MKF Informatik AG («**MKF**») und der Kundin (MKF und Kundin die «**Parteien**») in Bezug auf die Auftragsbearbeitung, die sich für sie aus dem anwendbaren Datenschutzrecht ergeben. Sie ergänzt diesbezüglich die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Dabei kann es sich um einen einzelnen oder mehrere Verträge zwischen den Parteien über die Leistungserbringung durch MKF für die Kundin handeln ("**Vertrag**").
- 1.2 Die Vereinbarung gilt nur in Bezug auf Dienstleistungen, bei denen MKF vertragsgegenständliche Personendaten im Auftrag und für Zwecke der Kundin bearbeitet («**Auftragsbearbeitung**»), wobei die Kundin entweder Verantwortliche oder Auftragsbearbeiterin und MKF entweder Auftragsbearbeiterin oder Unter-Auftragsbearbeiterin ist. Dies betrifft die folgenden Dienstleistungen:
- MKF Cloud Services;
 - Webhosting;
 - blue office
 - Managed Backup; sowie
 - Datenmigration und operative Betriebsleistungen für die Kundin.
- 1.3 Wenn die Kundin Dienstleistungen mit Auftragsbearbeitung gemäss Ziff. 1.2 bezieht, ist diese Vereinbarung automatisch ein integraler Bestandteil des Vertrags. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung schränken die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen unter dem Vertrag nicht ein. Ihren Regelungsgegenstand betreffend gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung indes den Bestimmungen des Vertrags vor.

2 Laufzeit der Vereinbarung

- 2.1 Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Dauer des Vertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung keine zeitlich darüberhinausgehenden Verpflichtungen ergeben. Bei solchen überdauernden Verpflichtungen besteht diese Vereinbarung solange fort, bis die entsprechenden Verpflichtungen erloschen sind.
- 2.2 Durch diese Regelung modifizieren die Parteien nicht die im Vertrag vereinbarten Kündigungsrechte.

3 Definitionen

- 3.1 Die in dieser Vereinbarung in Fettschrift hervorgehobenen und in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzten Begriffe haben in der gesamten Vereinbarung die ihnen darin zugeschriebene Bedeutung.
- 3.2 Die in dieser Vereinbarung verwendeten datenschutzbezogenen Begriffe wie «Personendaten» (personenbezogene Daten), «betroffene Person», «Verantwortlicher», «Auftragsbearbeiter», oder «Datenschutz-Folgenabschätzung» haben die ihnen im Schweizer DSG bzw. (wo anwendbar) in der EU-DSGVO zugeschriebene Bedeutung.

4 Angaben zur Auftragsbearbeitung und Zweck

- 4.1 Gegenstand und Zweck der Auftragsbearbeitung ist die Erbringung von Dienstleistungen mit Auftragsbearbeitung (Ziff. 1.2) gemäss Vertrag und den Leistungsbeschreibungen der MKF. Die Kundin kann nach Massgabe des Vertrags ergänzende Weisungen in Bezug auf die Auftragsbearbeitung erteilen.
- 4.2 Die Art der Bearbeitung, die Art der bearbeiteten Personendaten («**vertragsgegenständliche Personendaten**»); bei MKF Cloud Services und Webhosting-Diensten sind dies konkret die von der Kundin

oder von Kunden der Kundin bei der Nutzung der Dienste hochgeladenen, eingegebenen, bereitgestellten, gespeicherten oder bearbeiteten Arten von Personendaten [z.B. Buchhaltungsdaten...] und der Kreis (Kategorien) betroffener Personen bestimmen sich ebenfalls nach dem Vertrag und den Leistungsbeschreibungen der MKF.

4.3 Die Auftragsbearbeitung erfolgt in der Schweiz.

5 Weisungsgebundenheit, Zweckbindung und Kontrolle

MKF verpflichtet sich und sichert zu, dass MKF alle vertragsgegenständlichen Personendaten (i) ausschliesslich zu den in Ziffer 4 beschriebenen Zwecken, (ii) in Übereinstimmung mit den Weisungen der Kundin sowie (iii) in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bearbeitet; und (iv) nicht für eigene Zwecke verwendet.

6 Datensicherheit

6.1 MKF verpflichtet sich, im Interesse der Vertraulichkeit, Integrität und vertragsgemässen Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Personendaten angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen.

6.2 MKF implementiert hierzu Zugangskontrollen, Zugriffskontrollen sowie Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen. Bei der Auswahl der Massnahmen berücksichtigt MKF den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Bearbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für betroffene Personen. Auf Anfrage informiert MKF die Kundin weitergehend über die getroffenen Massnahmen.

7 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

7.1 Wenn MKF eine Verletzung der Sicherheit bemerkt, die darin besteht, dass vertragsgegenständliche Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden («**Verletzung der Datensicherheit**»), wird MKF die Verletzung der Datensicherheit so rasch als möglich und ohne schuldhaftes Zögern der Kundin melden. MKF wird die Verletzung der Datensicherheit sodann (ii) untersuchen und die Auswirkungen ermitteln, (iii) die Kundin detailliert über Verletzung der Datensicherheit informieren und (iv) angemessene Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen zu mildern und das Risiko, das sich aus der Verletzung der Datensicherheit für betroffene Personen möglicherweise ergibt, so gering wie möglich zu halten.

7.2 MKF wird die Kundin in angemessener Weise unterstützen, um die Kundin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen, Verletzungen der Datensicherheit an zuständige Aufsichtsbehörden oder an betroffene Personen zu melden.

8 Informations- und Unterstützungspflichten

8.1 MKF verpflichtet sich, die Kundin so rasch als möglich und von sich aus zu informieren, (i) wenn MKF der Ansicht ist, dass MKF in absehbarer Zeit nicht mehr in der Lage ist, den Pflichten gemäss dieser Vereinbarung nachzukommen; sowie (ii) über jede Anfrage zur Ausübung von Betroffenenrechten, welche MKF direkt von betroffenen Personen in Bezug auf vertragsgegenständliche Personendaten erhalten hat (vorausgesetzt, MKF kann eine Zuordnung an die betroffene Person gestützt auf die Angaben der betroffenen Person vornehmen; andernfalls wird MKF die betroffene Person bitten, sich an die für die Datenbearbeitung Verantwortliche zu wenden).

8.2 MKF verpflichtet sich, die Kundin auf Anfrage und gegen separate Vergütung (i) bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen zur Ausübung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte; und (ii) bei

Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen von Datenschutzaufsichtsbehörden zu unterstützen.

- 8.3 MKF stellt der Kundin alle Informationen zur Verfügung, welche die Kundin vernünftigerweise für den Nachweis der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem anwendbaren Datenschutzrecht in Bezug auf die Auftragsbearbeitung benötigt.

9 Geheimhaltung

MKF verpflichtet sich zur Geheimhaltung der vertragsgegenständlichen Personendaten und hat die mit der Auftragsbearbeitung betrauten Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nach Beendigung dieser Vereinbarung für unbeschränkte Dauer weiter.

10 Unter-Auftragsbearbeiter

- 10.1 Unter-Auftragsbearbeiter sind natürliche oder juristische Personen, welche MKF für die Auftragsbearbeitung beizieht. MKF ist berechtigt, Unter-Auftragsbearbeiter beizuziehen. MKF ist in solchen Fällen verpflichtet, mit Unter-Auftragsbearbeitern im erforderlichen Umfang eine Vereinbarung zu treffen, die der MKF die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zwischen der MKF und der Kundin ermöglicht. Dies beinhaltet auch die Überbindung der Geheimhaltungspflichten der MKF auf den Unter-Auftragsbearbeiter.
- 10.2 MKF teilt der Kundin auf Anfrage die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beigezogenen Unter-Auftragsbearbeiter mit. MKF wird die Kundin dreissig (30) Tage vorab in geeigneter Weise schriftlich informieren, wenn MKF nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung beabsichtigt, neue Unter-Auftragsbearbeiter beizuziehen oder bestehende auszutauschen. Wenn die Kundin dem Beizug bzw. Austausch des Unter-Auftragsbearbeiters nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Datum der Mitteilung schriftlich widerspricht, gilt der neue oder ausgetauschte Unter-Auftragsbearbeiter als genehmigt.

11 Rückgabe oder Löschung vertragsgegenständlicher Personendaten bei Vertragsbeendigung

MKF wird die vertragsgegenständlichen Personendaten nach Beendigung des Vertrags löschen oder, wenn diese dies wünscht, in einem geeigneten Format an die Kundin zurückgeben.

12 Audit

- 12.1 Die Kundin kann bei der MKF einmal jährlich ein Audit zur Prüfung der Sicherheitsmassnahmen oder der sonstigen Einhaltung dieser Vereinbarung durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten dafür trägt die Kundin. MKF unterstützt die Audits im Rahmen eines verhältnismässigen Aufwands unentgeltlich.
- 12.2 Die Prüfungs- und Auditrechte gemäss dieser Vereinbarung gelten nur insoweit als der Vertrag der Kundin nicht anderweitig erlaubt, die Erfüllung dieser Vereinbarung durch MKF zu prüfen und zu auditieren.